

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonntags. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 12 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung- und Stellenanzeigen die 3 gelappten Zeilen 1,50 M. Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlagsort: Nr. 258 15, Postfachamt Hannover.

Verlag von H. Beyer, Druck von G. K. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Brüll, Hannover. Redaktionsschluß: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Kholafstr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

### Das Arbeitsnachweisgesetz.

Am 1. Oktober 1922 tritt das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli in Kraft, dessen Wortlaut im „Reichs-Arbeitsblatt“ Nr. 14 vom 31. Juli 1922 veröffentlicht ist. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist zunächst ein in der Vergangenheit viel umstrittenes Problem gelöst, das sehr oft Objekt scharfer Kämpfe war.

In der Jungzeit des Mittelalters waren die Gesellen, also die Arbeiter, vorwiegend im Besitze des Arbeitsnachweises und sie wußten sehr gut den Arbeitsnachweis als wichtige Waffe gegen die Meister zur Anwendung zu bringen. Durch den dreißigjährigen Krieg (1618—1648) kamen die Zünfte und mit ihnen die Gesellenarbeitsnachweise in Verfall.

Die Keime der modernen öffentlichen Arbeitsnachweise finden wir in der Schweiz und datieren aus dem Jahre 1888. In diesem Jahre errichtete die Stadt Bern und im Jahre 1889 die Stadt Basel Nachweise unter kommunaler Verwaltung. Allmählich übertrugen sich diese Institutionen nach Süddeutschland. Die ersten Arbeitsämter finden wir 1892 in Freiburg i. B., 1894 in Heilbronn, Eßlingen usw. In den nächsten Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden auch die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise und die der reinen Unternehmensnachweise, bekannt geworden als Nachregelungsämter. Die Kampfperiode auf diesem Gebiete ist nunmehr zum Abschluß gebracht. Die am 1. Oktober in Kraft tretenden Arbeitsnachweisämter sind öffentliche Arbeitsnachweise und haben sich auf die bereits vorhandenen Arbeitsämter auf. Nunmehr gilt es, die Interessen der Arbeiter in diesen Institutionen wahrzunehmen. Das wird in der Hauptsache der Ortsausschuß des ADGB sein, der die interessierten Gewerkschaften am Orte zusammenfaßt zur Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben.

Für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern. Die Zahl der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer muß gleich sein. Unter den Beisitzern sollen sich Frauen befinden. Die Errichtungsgemeinden für öffentliche Arbeitsnachweise haben durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise aufzufordern, Vorschläge für Beisitzer und Stellvertreter einzureichen. Die Errichtungsgemeinde ist an die Vorschläge der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gebunden. Werden mehrere Vorschlagslisten eingereicht, so sind auf sie die Arbeitgeberbesitzer nach der Zahl der Beschäftigten, die Arbeitgeberbesitzer nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die den vorschlagenden wirtschaftlichen Vereinigungen im Bezirk des öffentlichen Arbeitsnachweises angehören, zu verteilen, in beiden Fällen unter billiger Berücksichtigung des Schutzes der Minderheiten. Werden keine Vorschlagslisten eingereicht, oder sind keine als Vorschlagsgeber geeigneten wirtschaftlichen Vereinigungen vorhanden, so bestellt die Errichtungsgemeinde die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Als Beisitzer können nur Reichsangehörige bestellt werden, die mindestens 24 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Sie müssen mindestens sechs Monate im Bezirk einer Errichtungsgemeinde wohnen oder beschäftigt sein.

Die Beisitzer werden auf drei Jahre bestellt. Sie verwalteten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; doch können ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen angemessene Tagelöhner und Ersatz der Reisekosten gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß stellt, soweit nicht Gesetz oder Satzung entgegenstehen, die Grundzüge für die Geschäftsführung auf und regelt diese im Rahmen des Gesetzes und der Satzung durch eine Geschäftsordnung. Er entscheidet auf Beschwerden über die Geschäftsführung. Jedem Mitglied des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit in den Diensträumen des Arbeitsnachweises während der Geschäftsstunden gestattet. Es kann mit Zustimmung des Vorsitzenden oder auf Beschluß des Verwaltungsausschusses die Vorlegung von Büchern, Akten oder sonstigen Urkunden und Belegen verlangen.

Der Verwaltungsausschuß wird vom Vorsitzenden berufen, so oft ein Bedürfnis vorliegt, jedoch mindestens vierteljährlich. Er muß berufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand der Errichtungsgemeinde (Verwaltungsgemeinde) es verlangt.

Es werden auch Landesämter für Arbeitsvermittlung geschaffen. Diese sind die sachlichen Aufsichts- und Befehlsstellen gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen.

Für jedes Landesamt ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landesamtes oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je 4 Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der Errichtungsgemeinden im Bezirk des Landesamtes als Beisitzern. Die Zahl der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Vertreter der Errichtungsgemeinden muß gleich sein.

Die Arbeitgeberbesitzer im Verwaltungsausschuß werden durch die Arbeitgeberabteilung, die Arbeitnehmerbesitzer durch die Arbeitnehmerabteilung des Bezirkswirtschaftsrates gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl erläßt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrates des Reichsamtes.

Ueber dem ganzen Aufbau des Arbeitsnachweiswesens steht das Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Es führt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die sachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes.

Für das Reichsamt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten des Reichsamtes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden sowie aus Vertretern der öffentlichen Körperschaften, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Unter ihnen muß sich mindestens eine Frau befinden. Die Zahl der Vertreter der öffentlichen Körperschaften, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer muß gleich und mindestens je vier sein. Weitere auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises Sachverständige, darunter auch Frauen, können als ständige Gutachter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat berufen werden. Für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften, für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind Stellvertreter zu bestellen.

Die Arbeitnehmer werden von der Arbeitnehmerabteilung, die Arbeitgeber von der Arbeitgeberabteilung des Reichswirtschaftsrates gewählt und vom Reichsarbeitsminister berufen.

Nach Bedarf sind bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte zu bilden. Eine Fachabteilung kann mit Zustimmung des Landesamtes auch für den Bezirk mehrerer öffentlicher Arbeitsnachweise gebildet werden. Verwandte Berufsgruppen können in eine Fachabteilung zusammengefaßt werden.

Ob ein Bedürfnis zur Bildung einer Fachabteilung vorliegt, bestimmen die für das Fach innerhalb des Bezirkes bestehenden öffentlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Für jede Fachabteilung und jede Abteilung für Angestellte ist ein Sachausschuß zu bilden. Die Beisitzer hierfür sind auf Vorschlag der für das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen aus dem Fach zu entnehmen, für das der Sachausschuß gebildet ist.

Eine Fachabteilung kann von der Errichtungsgemeinde innerhalb des Bezirkes des Arbeitsnachweises auch an einem anderen Orte als dem des Arbeitsnachweises errichtet werden, falls die für das Fach innerhalb des Bezirkes bestehenden öffentlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Bedürfnis dafür nachweisen.

Die Arbeitsvermittlung ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber unentgeltlich.

Weibliche Arbeitnehmer sind zunächst durch sachgemäß vorgedachte weibliche Angestellte zu vermitteln.

Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist, soweit es sich nicht um Betriebe im Sinne des § 67 des Betriebsratsgesetzes handelt, untergeordnet. Ebenso ist es dem Arbeitsnachweise untergeordnet, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichtreinstellung ungenügend zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken.

Soweit ein Tarifvertrag besteht, hat der öffentliche Arbeitsnachweis die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern ihm die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorzunehmen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes oder bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung den zuständigen Arbeitsnachweisämtern schriftliche Anzeige zu machen.

Ist die schriftliche Anzeige erstattet, so hat der Arbeitsvermittler den Arbeitnehmenden von der Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird.

Ebenso dürfen ausständige oder ausgesperrte Arbeitnehmer nur vermittelt werden, wenn die Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung dem Arbeitgeber vorher bekanntgegeben war.

Leider ist die gewerkschaftliche Stellenvermittlung noch gehindert bis zum 31. Dezember 1930. Allerdings kann der Reichsarbeitsminister auch vor Ablauf dieser Zeit für einzelne Berufe die gewerkschaftliche Stellenvermittlung unterlagern.

Das Beschwerdeverfahren ist im Gesetz besonders geregelt. Es wird gut sein, wenn sich unsere Funktionäre mit dem Gesetz vertraut machen, d. h. es sich verschaffen. Sie werden sehr oft in die Lage kommen, es benutzen zu müssen, da es ja auch mit der Arbeitslosenversicherung zusammenhängt.

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes wird die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wie folgt geändert:

In § 81a werden unter Nr. 2 die Worte „und den Arbeitsnachweis“ gestrichen.

In § 88 Abs. 3 wird das Wort „Arbeitsnachweis“ gestrichen.

Wer im Besitze einer Gewerbeordnung ist, wolle von dieser Anwendung Notiz nehmen.

Im übrigen müssen unsere Parteileitungen überall dort, wo Verwaltungsausschüsse zu wählen sind und wo wir als Arbeitnehmer vorwiegend mit in Frage kommen, dafür sorgen, daß tüchtige Mitglieder unserer Organisation mit auf die Vorschlagslisten gesetzt werden.

### Der Canz um das papierne Kalb.

Die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Inbeziffer für den Juli weist, wie nicht anders zu erwarten war, eine erhebliche Steigerung auf. Die Aufwendungen für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung ergeben im Durchschnitt des Monats Juli eine Inbeziffer von 4990 gegenüber 3379 im vorangegangenen Monat. Die Steigerung beträgt 32 v. H. und erreicht damit eine Aufwärtsbewegung, wie wir sie in keinem Monat des laufenden Jahres zu verzeichnen haben. Noch stärker kommt die Preiserhöhung bei den Inbeziffern für den Großhandel zum Ausdruck. Hier ist die Inbeziffer um 9957 hinaufgeschwollen und erreicht damit gegenüber dem Vormonat eine Zunahme von 41,6 v. H. auf. Die Inbeziffer der Einfuhrwaren stieg von 9479 auf 13 854, für Inlandwaren von 6540 auf 9168. Mit ihm hat sich eine vollständige Angleichung an den Auslandsmarkt vorläufig nicht vollzogen. Leider ist damit zu rechnen, daß für den laufenden Monat die Inbeziffer eine abermalige sehr erhebliche Steigerung aufweisen wird, denn die ganze Preisentwicklung läuft mit dem rapiden Fallen der Mark mit. Die Lebenshaltung der Deutschen gelangt unter diesen gewaltigen Preiserhöhungen unter einen so starken Druck, daß wir aus der Demurrierung unseres Wirtschaftslebens nicht herauskommen, da Preiserhöhung und Lohnbewegung sich gegenseitig hervorzuziehen, ohne daß es gelingen wird, Lohn und Gehalt mit den erhöhten Kosten für die Lebenshaltung in Einklang zu bringen.

Angeregt durch die enorme Preiserhöhung auf dem Getreidemarkt macht sich bereits in den führenden Kreisen des Landbundes das Verlangen geltend, die Preise für das Umlagegetreide erheblich zu erhöhen. Die Preise sind bekanntlich festgelegt für Roggen die Tonne 6900 M., für Weizen 7400 M. Hinzu kommt, daß geradezu aus allen Landteilen vom Landbund nicht ernst zu nehmende Klagen über schlechte Ernte laut werden und damit in Verbindung das Verlangen gestellt wird, die Umlage erheblich zu ermäßigen. Wenn diesem Verlangen stattgegeben wird, so würde die Regierung genötigt sein, Aufkäufe von Getreide für den freien Markt in höherem Umfang in Aussicht zu nehmen, als beabsichtigt war. Man wird deshalb sehr genau prüfen müssen, ob die hier gestellten Ansprüche berechtigt sind, und es muß immer aufs neue wieder betont werden, daß nach den Bestimmungen der Reichsgetreideverordnung die Kleinbetriebe ausgenommen sind. Wenn man die Preise, die in der zurückliegenden Woche wiederum gewaltig in die Höhe geschwollen sind, berücksichtigt, so ist ein starker Anreiz für die Landwirte gegeben, ihr Getreide am freien Markt zu verwerfen. Vom 27. Juli bis zum 3. August sind die Notierungen an der Berliner Börse für märkischen Weizen von 24 600 Mark auf 34 000 Mark die Tonne und Roggen von 17 800 Mark auf 27 800 Mark hinaufgegangen. Also innerhalb einer Woche eine Preissteigerung von rund 10 000 M., die den Interessenten als reine Konjunkturgewinne in den Schoß fallen. Die Preise sind ziemlich parallel gegangen mit den Notierungen für ausländisches Getreide, dessen Preisentwicklung unter der starken Aufwärtsbewegung des Dollars stand. Daß diese Kurspreise für inländisches Getreide keine Berechtigung haben, unterliegt keinem Zweifel, und es kann nicht zugefanden werden, daß unter dieser Preisentwicklung die Regierung verpflichtet wäre, die Getreidepreise für das Umlagegetreide zu erhöhen. Die Bevölkerung hat, auch ohne daß die Regierung auf Wünsche des Landbundes eingegangen, mit einer Verdoppelung des Wertspreises Mitte August zu rechnen. Käme aber für das Umlagegetreide ein geringerer Betrag der Ablieferung und eine Erhöhung der Preise hinzu, so würde es eine weit höhere Preissteigerung nach sich ziehen. Der Reichstag, der darüber zu entscheiden hat, wird sich deshalb sehr eingehend zu überlegen haben, ob den Anforderungen der Landwirtschaft stattgegeben werden kann, zumal doch mit gutem Recht darauf hingewiesen werden darf, wie gewaltig die Gewinne sind, die aus dem Getreideverkauf fließen, der sich im freien Markt vollzieht. Die Landwirtschaft hat mithin nur einen Teil ihres Getreides, und zwar einen sehr geringen Teil zu mäßigen Preisen abzuliefern, während der Rest zu ungeheuerlichen Preisen auf den Markt kommt. Wie maßlos die Preissteigerungen in der Landwirtschaft sind, ergibt sich auch aus der Preislage für Kartoffeln. Obwohl anerkannt wird, daß die Frühkartoffelernte sehr ertragreich ist, bewegen sich dennoch die Preise zwischen 300 bis 380 M. der Zentner, d. h. dies sind Preise, die der Landwirt erhält; in den Städten sind die Preise bis zu 600 M. und darüber hinauf gegangen. Der Stand des Dollars hat auf diese Preisentwicklung keinen unmittelbaren Einfluß. Es handelt sich hierbei um eine rein inländische Produktion und um die restlose Auszehrung der gärtnerischen Marktlage.

Vermerkenswert ist übrigens, daß im Ausland das Unhaltbare einer solchen Wirtschaft erkannt wird. Die norwegische Regierung hat dem Parlament eine Gesetzesvorlage unterbreitet zur Einrichtung eines Getreidemonopols. Nach dem Gesetzesvorschlag will der Staat das alleinige Recht haben, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mehl durch das Monopol einzuführen. Für den inneren Ankauf ist das Monopol nicht gedacht; es soll nur das Auslandsgetreide durch seine Organisationen leiten. Da Norwegen seit der Kriegszeit ein Getreidemonopol besaß, das aber eine noch nicht endgültige gesetzliche Grundlage erhalten hatte, so geht man mitten dazu über, nunmehr einen definitiven Zustand zu schaffen. Man

\* Sonderdruck des Arbeitsnachweisgesetzes sich in Ordform zum Preise von 6 M. (einschließlich Porto) vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Bureau Reichs-Arbeitsblatt, Berlin NW 6, Eisenstraße 33, gegen Vorweisung des Betrages auf das Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 84 271, Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Einsätze, zu bezogen. Bestellungen sind auf der Rückseite der Postkarte vorzunehmen.

beabsichtigt damit, wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse der freien Erzeugung des privaten Handels zu entziehen. Sicherlich wäre auch für Deutschland ein Monopol unter Benutzung der Einrichtungen der Reichsgetreidestelle das Zweckmäßigste gewesen.

Von den maßlosen Preiserhöhungen, denen jetzt ohne Ausnahme alle Waren unterworfen sind, einige charakteristische Beispiele: Der Eisenwirtschaftsbund hatte im August die Preise für Stabeisen von 11 470 M. auf 21 070 M. die Tonne erhöht, d. h. er erreicht einen Preis, der 2,15mal über dem Preis vor dem Kriege steht. Die anderen Eisenarten passen sich dieser Preisregulierung an. Die Siegerländer Erze sind von 2167 M. auf 2676 M. erhöht und übertragen damit den Preis vor dem Kriege um das 1,2fache. Die Preisfestsetzungen des Eisenwirtschaftsbundes sind bereits dem Dollarstand weit vorausgeeilt. Sie haben als Grundlage ihrer Preisermessung einen Dollarstand von über 800. Wie berichtet wird, geht man damit um, diese Preise unmittelbar abermals zu erhöhen. In der vom Reichswirtschaftsministerium einberufenen Sitzung des Eisenwirtschaftsbundes wird man sich mit dieser Preiseraufhebung eingehend beschäftigen. Die Arbeiter- und Angestelltenvertreter werden in dieser Sitzung des Eisenwirtschaftsbundes abermals sehr stark darauf drängen, daß Höchstpreise festgesetzt werden. Denn diese Preisentwicklung muß dazu führen, daß die verarbeitende Industrie in einen ganz unerträglichen Zustand gerät. Dem maßlosen Treiben muß durch die Festsetzung von Höchstpreisen Maß und Ziel gesetzt werden.

Die Preisentwicklung auf dem Baustoffmarkt wird die Bauwirtschaft noch stärker als bisher behindern, wenn diese Preise sich halten oder, was zu befürchten ist, noch weiter heraufgesetzt werden. Die mächtigen Ziegeleien haben für 1000 Steine den Preis um 900 M. erhöht und kommen damit auf 4000 M. Gegenüber dem Preis vor dem Kriege bedeutet es eine Steigerung um ungefähr das 174fache. Das Norddeutsche Zementwerk hat die Tonne Zement von 2105 M. auf 2889 M. gesteigert und für Kalk ist ein Zuschlag von 300 M. in Ansatz gebracht. Da auch die Grundstückspekulation wieder eifrig einsetzt, so stellen sich dem Bau von Wohnhäusern ganz gewaltige Schwierigkeiten entgegen, die man durch Staatszuschüsse nicht zu beheben weiß.

Der Reichsverband der deutschen Industrie stellt seine Propaganda gegen die Ausfuhrabgabe auch gegenwärtig nicht ein, obwohl die Position gerade durch die Entwertung unserer Zahlungsmittel für ihn nicht günstig ist. Aber es ist bezeichnend für die Auffassung jener Kreise, daß sie dem Verlangen des Reichswirtschaftsministeriums, die Ausfuhrabgabe erheblich zu erhöhen, sehr energigeküht Widerstand entgegenzusetzen. Bei den großen Differenzen, die heute bei den Preisfestsetzungen der Ausfuhrabgaben gegenüber dem Inlandspreis bestehen, kann die Ausfuhrabgabe mit Wichtigkeit getragen werden. Die Regierung muß sich den Einflüssen dieser Großindustriellen und der Handelswelt entziehen und energigeküht, möglichst schnell, eine erhebliche Herabsetzung der Ausfuhrabgabe zur Durchführung bringen.

## Die Regelung der Arbeitszeit der Eisenbahner.

Die verschiedenen Verhandlungen zwischen Gewerkschaften und Reichswirtschaftsministerium über Bestimmungen zur Regelung der Dienstverhältnisse für das Betriebs- und Betriebspersonal der deutschen Eisenbahnen haben am 4. August ihren Höhepunkt gefunden. Das Resultat stellt im Prinzip die Durchsetzung einer Verwaltungsmaßnahme für den größten deutschen Eisenbahnbetrieb dar, weil es an Stelle gegenseitiger Regelung oder beschließender Festlegung oder Bestimmung der Grundzüge enthält, daß die Regelung der Arbeitsbedingungen der Eisenbahner Gegenstand der Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium ist. Wenn trotzdem die in diesem Hinsicht getroffenen und getroffenen Beschlüsse für den Reichswirtschaftsminister nicht zu einer klaren, gemeinsamen Vereinbarung der gemeinsamen Bestimmungen kommen und die verschiedenen Eisenbahnerorganisationen die Entscheidung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Eisenbahner in die Hände der Reichswirtschaftsminister legen, so bedeutet dies, daß die Regierung die Verhandlungen der Eisenbahner gegen sich zu entscheiden hat, was ein sehr ungünstiges Zeichen ist. Die Verhandlungen der Eisenbahner mit dem Reichswirtschaftsministerium sind im Prinzip einseitig, da die Regierung die Verhandlungen der Eisenbahner gegen sich zu entscheiden hat, was ein sehr ungünstiges Zeichen ist.

Die Verhandlungen über die Regelung der Arbeitszeit der Eisenbahner sind ein Beispiel für die Verhandlungen der Eisenbahner mit dem Reichswirtschaftsministerium. Die Verhandlungen der Eisenbahner mit dem Reichswirtschaftsministerium sind im Prinzip einseitig, da die Regierung die Verhandlungen der Eisenbahner gegen sich zu entscheiden hat, was ein sehr ungünstiges Zeichen ist. Die Verhandlungen der Eisenbahner mit dem Reichswirtschaftsministerium sind im Prinzip einseitig, da die Regierung die Verhandlungen der Eisenbahner gegen sich zu entscheiden hat, was ein sehr ungünstiges Zeichen ist.

Die Verhandlungen über die Regelung der Arbeitszeit der Eisenbahner sind ein Beispiel für die Verhandlungen der Eisenbahner mit dem Reichswirtschaftsministerium. Die Verhandlungen der Eisenbahner mit dem Reichswirtschaftsministerium sind im Prinzip einseitig, da die Regierung die Verhandlungen der Eisenbahner gegen sich zu entscheiden hat, was ein sehr ungünstiges Zeichen ist. Die Verhandlungen der Eisenbahner mit dem Reichswirtschaftsministerium sind im Prinzip einseitig, da die Regierung die Verhandlungen der Eisenbahner gegen sich zu entscheiden hat, was ein sehr ungünstiges Zeichen ist.

Es gelang in der letzten Verhandlung unter Zustimmung der Vertreter der Eisenbahnerorganisationen zu bestimmten Beschlüssen, die zunächst auf dem Verhandlungswege die Arbeitszeit der Eisenbahner (ausgeschlossen der Arbeiter und Angestellten der Eisenbahnen) zu regeln. Diese Beschlüsse sind im Prinzip einseitig, da die Regierung die Verhandlungen der Eisenbahner gegen sich zu entscheiden hat, was ein sehr ungünstiges Zeichen ist.

Hundert auf die Arbeitszeit angerechnet. Dienstliche Fahrten zum Uebernahme- oder nach Beendigung der Dienstgeschäfte ohne Arbeitsleistung werden zu 50 vom Hundert angerechnet. Bei den ausserordentlichen Wenden gehen des Personals werden außer dem planmäßigen Wachen- und Überwachungsbedienstet bis zu einer weiteren Stunde als volle Arbeitszeit gerechnet. Bei ununterbrochener Beschäftigung, die im vorliegenden Durchschnitte zwei Stunden nicht übersteigt, sind in der achtstündigen Schicht Dienstleistungen bis zu einer Spätmittag von einer Stunde als Arbeitszeit zu rechnen, wobei keine Dienstleistungen bis zu je fünf Minuten nicht eingerechnet werden. Die Höchstmenge der einzelnen Dienstschicht muß unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen festgelegt werden. Sie findet ihre natürliche Begrenzung darin, daß im Monat die Gesamtzahl der Arbeitsstunden 208 nicht überschreiten darf. Festig anzuweisen war besonders die Mitwirkung der Personalvertretung bei der Aufstellung der Dienstpläne. Hier ist grundsätzlich festgelegt worden, daß der Dienstplan mit dem Beamten- und Betriebsrat anzupassen ist. Wird eine Einigung nicht erzielt, so ist der Dienstplan zwischen der Inspektion und dieser Personalvertretung festzusetzen; falls auch hier eine Vereinbarung unmöglich ist, entscheidet die Direktion zusammen mit dem Betriebsbeamten- und Betriebsrat. Erst wenn hier ein Einverständnis unmöglich, entscheidet der Präsident nach Anhörung der Personalvertretung endgültig. Dieser Festsetzungszug und die jährliche Unmöglichkeit, die Dienstpläne der vielen Dienststellen durch den Präsidenten entscheiden zu lassen, nötigt die zu einem gemeinsamen Willen anderen Stellen zu einer Vereinbarung, so daß die Personalvertretung das für eine vernünftige Gestaltung der Dienstpläne notwendige Mitbestimmungsrecht tatsächlich erreicht hat.

Dieses sind einige der wichtigsten Fragen aus dem Gesamtbereich des umfangreichen Abkommens mit dem Reichswirtschaftsministerium. Nach Abschluß der Verhandlungen nahmen die Eisenbahnerorganisationen, die bisher nur durch ihre Verhandlungsstellen der wichtigsten Abmachungen zugestimmt hatten, Stellung zu dem Gesamtergebnis. Bei der großen Zersplitterung und der Gegenständigkeit der Organisationen, die noch durch die inzwischen eingetretene Wühlplünderung der Reichsgewerkschaft der Eisenbahner vom Deutschen Beamtenbund, der anschließenden Gründung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes und der sich tollziehenden weiteren Splittierungen unter den Eisenbahnern vernehmlich wurde, war leider eine klare, gemeinsame Stellungnahme dieser Organisationen unmöglich. Obwohl keine davon, daß die Beschäftigten zu einer einseitigen Regelung drängen, und daß vermieden werden muß, eine solche Regelung durch gegenseitigen Willen der Gewerkschaften von der Mitwirkung auszuschließen, ergaben sich, wurde die Entscheidung den Spitzenorganisationen, die Träger der Verhandlungen gewesen waren, zugewiesen. Dabei haben natürlich neben den Rücksichten auf die Agitation die grundsätzlichen Bedenken gegen einige der getroffenen Vereinbarungen eine Rolle gespielt. Die Eisenbahnerorganisationen einigten sich auf folgende Erklärung:

In den vorigen dem Reichswirtschaftsministerium und den Spitzenorganisationen geführten Verhandlungen über die vorläufigen Dienstverhältnisse haben die Vertreter der Eisenbahnerorganisationen als Sachverständige teilgenommen, hatten also bezüglich der Aufgaben, die Spitzenorganisationen informativ zu unterstützen. Es kann festgestellt werden, daß in wesentlichen Punkten Verbesserungen gegenüber dem Reichswirtschaftsministerium erzielt worden sind, andererseits stand jedoch die Herabsetzung der Sachverständigen des Reichswirtschaftsministeriums in wesentlichen Punkten der Auffassung der Vertreter der Eisenbahnerorganisationen entgegen.

Die Eisenbahnerorganisationen sind daher nicht in der Lage, die vorläufigen Dienstverhältnisse anzunehmen.

Damit lag die Entscheidung bei den Spitzenorganisationen, die die Aufgabe übernommen hatten, die Grundlagen für eine gewerkschaftliche Vereinbarung, die an die Stelle eines Gesetzes zu treten hatten, zu liefern. Da nach dem übereinstimmenden Urteil auch der Eisenbahnerorganisationen von einer gegenseitigen Regelung ihrer nichts Bestehendes, vernünftig oder weniger Gutes zu erwarten war, ganz abgesehen davon, daß dieses den Grundzug des gewerkschaftlichen Widerstands im größten deutschen Staatsbetrieb demütigt hätte, gaben die drei großen Spitzenverbände dem Reichswirtschaftsministerium folgende Erklärung ab:

Die unterzeichneten Spitzenverbände halten mit Rücksicht auf die Interessen, von den Beschäftigten der Industrie völlig abweichenden Betriebsverhältnisse der Reichsbahn und die Not der Gegenwart die von ihren Unternehmern mit den Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums getroffenen Vereinbarungen über die Dienstverhältnisse, die an Stelle eines Sondergesetzes treten, für eine geeignete Grundlage für die Dienstregelung des Betriebs- und Betriebspersonals der Reichsbahn.

Sie betonen jedoch ausdrücklich folgendes:

Die Sachverhalte wissen im Sinne der bei den Verhandlungen behaupteten Auffassung des Reichswirtschaftsministeriums loyal dargestellt und angeordnet worden. Allen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung ist durch sorgfältige, verständnisvolle Vorarbeiten vorgebeugt, und wenn sie trotzdem auf, so ist auf ihre rasche Beilegung unter Berücksichtigung sämtlicher Gesichtspunkte durch alle beteiligten Stellen Bedacht zu nehmen. Die Dienstverhältnisse sind kein bloßes Anhängsel, sondern vielmehr ein Kern der Arbeitsregelung, wenn wirtschaftlich vertretbare Lebensarbeiten nicht aufzugeben werden können. Bei der Festsetzung der für die einzelnen Dienstverhältnisse ist sorgfältig und ohne alle Ungehörigkeit zu berücksichtigen. Den Interessen der Dienstverhältnisse ist besonderer Wert beizulegen zu verwenden. Die Dienstverhältnisse sind im Abhängigkeitsverhältnis zum Reichswirtschaftsministerium anzusetzen. Die vorgeschlagenen Höchsttarifbestimmungen können nur als vorläufige, gelegentliche Ergänzungen in Betracht kommen, um den Bedürfnissen des Betriebs und Betriebes und den Wünschen des Personals bei der Gestaltung der Dienstpläne Rechnung zu tragen, z. B. zur Erzielung längerer Ruhezeiten, dienstlicher Sonnenzeit.

Sollte es aus der Anwendung der Dienstverhältnisse für den Betrieb oder anderen e. von diesen die in neuen Verhandlungen des Reichswirtschaftsministeriums mit den Eisenbahnerverbänden bezogen werden.

### Agitation der deutschen Gewerkschaften.

#### Deutscher Gewerkschaftsbund.

Die Verhandlungen werden zunächst in der Form einer einseitigen Verhandlung die häufige Grundlage für die Regelung der Arbeitszeit der Eisenbahner sein. Die Durchsetzung des vereinbarten Grundgesetzes, das die Dienstverhältnisse — und hier liegt meist die Aufgabe ungenügender Dienstleistungen und demnach der Dienstverhältnisse — nicht häufig der Beamten- und Betriebsräten der Eisenbahnen eine große Aufgabe zu, zu der ein Teil dieser Räte vielleicht erst gelangt werden mag. Die Verhandlungen betreffen von einigen Seiten der Eisenbahner sehr ein Opfer, demgegenüber steht aber die Tatsache, daß sie sehr vielen Eisenbahner ganz wertvolle Dienste und Dienstleistungen bringen werden. Als Ganzes sind sie, wie man sich im einzelnen an ihrer Ausdehnung sehen mag, der Sieg des gewerkschaftlichen Kampfes, daß auch die Arbeitsbedingungen der Beamten der Mitwirkung der in Frage kommenden Dienstverhältnisse unterliegen.

## Die Finanzkontrolle einst und jetzt.

In der „D. N. Z.“ vom 27. Juli befaßt sich Albert Endelmann mit der Frage der über das Deutsche Reich verhängenen Finanzkontrolle und kommt zu dem Resultat, daß diese nach dem Wortlaut des Memorandums des Völkerbundes keineswegs auf die bloße Abschöpfung der deutschen Finanzen beschränkt wird, sondern als eine in die finanzielle und wirtschaftliche Überholzeit des Reiches hineingeführte Maßnahme geplant ist. Man lehrt was auch die Geschichte der Finanzkontrollen der Vergangenheit, was man sich dabei vorzustellen hat. Vergleichen wir die Finanzkontrollen der Vergangenheit mit der gegenwärtigen, so ergeben sich Uebereinstimmungen und Unterschiede, die herausgearbeitet im folgenden versucht werden sollen.

Die jüngste Vergangenheit der Geschichte des Imperialismus kennt besonders häufig Fälle der internationalen Finanzkontrolle:

die ägyptische und die türkische. Drei Fragen werden wir zu untersuchen haben, um zu dem interessierenden Ergebnis zu kommen: 1. Wie kam es in beiden Ländern zur Finanzkontrolle? 2. Was war bei deren Ausübung die Rolle des Staates und der herrschenden Klasse? 3. Was waren die Folgen dieser Finanzkontrolle für die wirtschaftlichen Massen?

In beiden Ländern war die Finanzkontrolle das Resultat einer jahrelangen Verschuldung an die imperialistischen Großmächte, in erster Linie England, Frankreich und Deutschland. Die realen Unterlagen dieser Verschuldung waren aber große produktive Unternehmungen von dauernder Bedeutung (Kanalbau, Eisenbahn, Eisenbahnen, Bagdadbahn), welche von mehr oder minder spekulativem Charakter, wie die frühe Einführung der Baumwollplantagen in Ägypten infolge der ausbleibenden Baumwoll-Ernterücklagen der Vereinigten Staaten während des Unabhängigkeitskrieges, oder die planlose Schaffung einer Zuckerindustrie in Ägypten.

Beide Länder waren zu jener Zeit (zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts) reine Agrarländer mit feudaler Gesellschaftsordnung. Beide liegen an den großen Pforten, deren Besitz den Zugang zu Vorder- und Zentralasien bzw. zu Indien sichert. Ihre kapitalistische Durchdringung sichert dem Mutterlande ein Handels- und Verkehrsmonopol und sie waren auch zur Industrialisierung reif. Deshalb hatte z. B. Ägypten von 1863 bis 1875 einen fast uneingeschränkten Kredit, trotz oder eben vielmehr wegen des schnellverfallenden Verfalls seiner Finanzen. Die Operationen wurden oft die Zinsen der früheren Anleihen aus dem Kapital der nachfolgenden gedeckt, aber das internationale Finanzkapital war weitherzig und stand bereitwillig dem untergehenden Ägypten mit dem Opium seiner Anleihen bei. — Allerdings bediente es auch an den einzelnen Emissionen durchschnittlich 9 bis 13 Prozent an Zinsen und 20 bis 30 Prozent an Provisionen, Diskont, Spesen usw. Während 13 Jahren wuchs infolgedessen die öffentliche Schuld Ägyptens von 3 293 000 Lire auf 94 110 000 Lire (zirka 2 Milliarden Goldmark).

In der Türkei waren die realen Unterlagen der Anleihen die Bahnbauten, für deren Rentabilität von der türkischen Regierung eine Garantie übernommen wurde. Die Regierung garantierte eine bestimmte Bruttoeinnahme pro Jahr und Kilometer. Wurde sie nicht erreicht, so hatte sie den Fehlbetrag zuzuschließen. Der Zuschuß wurde von den verpachteten Rechten (Naturalsteuern) der türkischen Bauern geleistet. (Die Zuschüsse machten von 1889 bis 1900 96 262 099 Goldfranken aus, davon 9,3 Millionen nur Kosten der Kommissionen.)

Was war nun bei diesen riesigen Manipulationen die Rolle des Staates? Sowohl in Ägypten wie in der Türkei bestand eine feudale Gesellschaftsordnung. Die wohlwinnige Bankrottspolitik der ägyptischen Vizereignisse gleich in vielen dem Prozeß der ursprünglichen englischen Akkumulation, ihre charakteristischen Merkmale waren nämlich die Trennung der Bauern vom Lande, dadurch einerseits Schaffung eines durch Hunger und Peitsche gefügig gemachten Industrieproletariats, andererseits die Erweiterung des Großgrundbesitzes, der später als Pfand auf die Anleihen dienen konnte. Der türkische Staat hingegen übernahm nicht einmal selbst die Rolle des Arbeitsaufsehers und Steuernintendens, sondern verpachtete sie an unternehmende Steuerritter, die dann den türkischen Bauer mit Hilfe des Gendarmerie und des Ortsvorstandes bis zum Weißbrot ausraubten. Diese untergehenden Feudalgesellschaften waren also gefügige Werkzeuge des vorwärtsstürmenden Imperialisismus, um so mehr, als sie selbst an seinen Geschäften interessiert waren. Die Finanzkontrolle stieß auf keinen namhaften ideologischen Widerstand, da die herrschenden feudalen Schichten noch kein eigentliches Nationalbewußtsein hatten.

Die Kosten dieser Verwindung der feudalen Gesellschaftsordnung in die kapitalistische hat aber der türkische und ägyptische Bauer bezahlt. In drei Arten wurde ihm die Mehrarbeit abgepreßt: als direkte Fronarbeit, als Naturalabgabe und als Geldsteuer. 20 000 Fronbauern lieferte der ägyptische Vizeregion zum Bau des Suezkanals, die er dann zur Zeit seiner Baumwollspekulationen jährlich auf seine Pflanzungen warf. 67 Millionen Abfindungssumme an die Suezkompanie kostete dieser Streich, aber — was macht es aus? Zahlt sie doch derselbe Bauer in der Form von Geldsteuern.

Nicht minder wucherisch war das türkische System der Steuerverpachtung. Der Pächter, den der türkische Bauer seit Jahrhunderten an den Staat zahlte, wurde von diesem wilkürlich (Land-)weise für eine Pauschalsumme verpachtet und so entstand eine Hierarchie von großen und kleinen Steuerfängern, die dann mit Hilfe des Staates ans Werk gingen.

Die Finanzkontrolle suchte so in den Feudalstaaten zur „Freisetzung“ der Bauernschaft von Grund und Boden, zur maßlos angezogenen Steuerfurchung, zum Zerfall und zur Korruptionierung des feudalen Staatsapparates, endlich zur Befreiung des Landes und Enteignung des großen Grundbesitzes durch die kapitalistischen Kolonialisten. Allerdings hat um diesen Preis der Industrialisierungszug der Türkei und Ägyptens eingeleitet. Wenn wir nun zu unserem Ausgangspunkt zurückkehren, so fragt es sich: welche Nehmlichkeiten und welche Unterschiede ergeben sich aus einem Vergleich dieser Finanzkontrollen mit der Entstehung und mit der Wirklichkeiten der über Deutschland verhängten. Zunächst ist festzustellen, daß die Schulden, zu deren Eintreibung die Finanzkontrolle über Deutschland verhängt werden soll, keinerlei produktive Unterlagen haben, sie sind vielmehr Tributleistungen, die bloß juristische bzw. machtpolitisch verurteilt sind; in dem Vertrag von Versailles. Der Schuldner ist also nicht das zu kolonisierende Agrarland, sondern der besiegte Konkurrent. Das zweite wichtige Moment ist, daß die Befreiung des Nationalstaates, die sich notwendigweise aus einer dauernden internationalen Kontrolle ergibt, die Auseinanderlegung der Klassen im Innern beschleunigen mußte, da die Kosten letzten Endes entweder von den Schwertbeherrschern oder von den wirtschaftlichen Massen der Proletariat, Kleinbürger und Bauern angebracht werden müssen. Für eine Erfüllungspolitik muß man notwendigweise eine feste geschlossene Macht hinter sich haben: entweder das Kapital oder die Arbeiterklasse. Dies muß aber in beiden Fällen zu Machtkämpfen zwischen Kapital und Arbeit führen. Die Finanzkontrolle über den Nationalstaat ist demzufolge auch für den westeuropäischen Imperialismus ein gefährlicheres Spiel als die Finanzkontrolle über Agrarländer. Drittens — und das ist der grundlegende Unterschied — lassen sich solche Riesensummen wie die Leistung auf Reparationskosten aus der deutschen Wirtschaft nicht allein durch Mehrarbeit, sondern notwendig durch Expropriation des Besitzes herausholen.

Deshalb laßt in Frankreich immer wieder trotz der Zuerkennung...

Gemischer Industrie dem Kollegen Gump so schnell wie möglich die...

Das aus der Industrie

Nahrungsmittel-Industrie

Konferenz für die Arbeiter der Rohzuckerfabriken im Gau 2.

Am den wiederholten Wünschen der Kollegen in den Rohzucker...

Kollege Lotfi eröffnet um 10 1/2 Uhr vormittags die Konferenz...

Von der Diskussion beherrschte sich Forthuber (Rauheim)...

Die Konferenz nahm von diesem Augenblick die geübteste Kenntnis...

Am 2. Punkt, Wahl der Verhandlungskommission, wurde für...

Raßmann noch im Punkt „Verständenes“ Anfragen, die gestellt durch...

Raßmann noch im Punkt „Verständenes“ Anfragen, die gestellt durch...

Schwarz. Im Sonntag, dem 30. Juli, fand im Gauhaus zur...

Eine Zahlstellenleiter-Konferenz des Gau 1

Am 6. August im Gewerkschaftshaus zu Hannover statt. Der ersten...

Der Vorstand hat schon lange vor dem Kriege bestanden. Die...

Der Vorstand hat schon lange vor dem Kriege bestanden. Die...

Der Vorstand hat schon lange vor dem Kriege bestanden. Die...

Der Vorstand hat schon lange vor dem Kriege bestanden. Die...

Zahlstellenleiterkonferenz im Gau 12.

Am 5. und 6. August fand in Lodenburg a. N. die Zahlstellenleiter...

Der Vorstand hat schon lange vor dem Kriege bestanden. Die...

Der Vorstand hat schon lange vor dem Kriege bestanden. Die...

Der Vorstand hat schon lange vor dem Kriege bestanden. Die...

Der Vorstand hat schon lange vor dem Kriege bestanden. Die...

Der Vorstand hat schon lange vor dem Kriege bestanden. Die...

# Gewerkschaftliche Nachrichten.

## Gewerkschaftsausstellung in Hamburg.

In der Zeit vom 17. bis zum 27. August findet in Hamburg eine Kulturpropaganda-Weekend unter dem Namen Uebersee-Weekend statt. Im Gegensatz zu den sonst in Deutschland stattfindenden Messen hat diese Uebersee-Weekend einen reinen Ausstellungscharakter und soll der Wiederherstellung der kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Ausland dienen. Der Ortsausschuss Hamburg des ADGB hat es sich nicht nehmen lassen, im Rahmen dieser Uebersee-Weekend dem Ausland zu zeigen, welche hohe kulturelle Bedeutung gerade das Gewerkschaftswesen in Deutschland hat. Er hat unter sehr schwierigen Umständen eine Fülle von Material zusammengetragen und wird im künftigen Rahmen des Gewerkschaftshauses (Seidenbinderhof) ein Bild der Gewerkschaftsentwicklung Deutschlands und des Auslandes geben. Die Ausstellung teilt sich in folgende Abteilungen:

1. Gewerkschaftsliteratur mit Verlagsstand.
2. Die deutsche Gewerkschafts- und ihre Entwicklung.
3. Die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer in Deutschland; die Entwicklung ihrer Stärke, Unterhaltungs- und Kultur-, Sport-, Bildungs-, Wohlfahrts-, Ausbildungs- und sonstigen Einrichtungen.
4. Das Verhältnis der deutschen Bewegung zur internationalen Arbeiterbewegung.
5. Entwicklung der sozialen Einrichtungen.
6. Kulturelle Bestrebungen.
7. Deutsches Betriebsbewusstsein.
8. Krieg, Friedensvertrag und Arbeiterbewegung.

Außerdem sind sechs Vorträge vorgesehen. Genosse Graumann (Berlin) wird sprechen über „Wiederanbau und Gewerkschaften“, der deutsche Arbeitnehmer in der Volkswirtschaft und „Gewerkschaftliche Lagefragen und Zukunftsaussichten“. Genosse Baumert (Genf) wird sprechen über „Neuere Entwicklung der internationalen Sozialgesetzgebung“, „Bitterband und Arbeiterbewegung“ und „Die internationale Gewerkschaftsbewegung“.

Diese Veranstaltung wird für die Gewerkschaftsbewegung über den Rahmen Hamburgs hinaus große Bedeutung erlangen. Interessenten wollen sich Programm und Eintrittskarten durch das Sekretariat der Uebersee-Weekend in Hamburg oder vom Ortsausschuss der Gewerkschaftsentwicklung des ADGB, Seidenbinderhof 57, einfordern. Sie werden kostenlos abgegeben.

## Stellungnahme der schlesischen Gewerkschaften zum Leipziger Gewerkschaftstages.

In einer von der Zentralkommission der freien Gewerkschaften Schlesiens einberufenen Konferenz der Ortsausschüsse des ADGB, die in Breslau tagte, wurde folgende Entschließung angenommen:

„Die am 6. 8. 22 tagende, 600 000 Mitglieder vertretende Konferenz der Ortsausschüsse und Funktionäre der freien Gewerkschaften Schlesiens nimmt Kenntnis von dem Verlauf und Ergebnis des Gewerkschaftstages in Leipzig. Sie stellt mit Bedauern fest, daß die Hoffnungen und Erwartungen der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiterklasse auf diesem Kongress nicht erfüllt worden sind. Die Konferenzteilnehmer bedauern, daß der Gewerkschaftstages zur Austragung politischer Gegenstände benutzt wurde. Die Behandlung der großen Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung darf nicht von den sozialen, wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse ausgehend erfolgen. Reden, welche hauptsächlich einem parteipolitischen Agitationsbedürfnis entsprechen, sollten auf den Gewerkschaftstages unter allen Umständen unterbleiben.“

In weiterer bringt die Konferenz zum Ausdruck, daß sie voll- und unbedingte Unterstützung des Bundesvorsitzenden des ADGB, Sie erachtet die Tätigkeit des Bundesvorsitzenden an und erwartet, daß er dieselbe nach den bisherigen Richtlinien fortsetzt.“

## Die Union der Hand- und Kopfarbeiter.

„Unter dieser Ueberchrift teilt die „Bergerbeiter-Zeitung“ (Nr. 32 vom 12. August 1922) mit: Die Union der Hand- und Kopfarbeiter ist keine „wirtschaftliche Vereinigung“ im Sinne des § 8 des Betriebsvertragsgesetzes. Bereits im März d. J. ist ein entsprechende Urteil der Berginspektion Leipzig ergangen, welches lautet begründet wird, daß die Union deshalb keine wirtschaftliche Organisation sei, weil in ihren Satzungen der Grundzweck des Fleißerampfes ausdrücklich betont sei; sie erziehe also eine politische und keine wirtschaftliche Einstellung. Nun liegt hierzu ein neuerlicher Entscheid des Schlichtungsausschusses Leipzig vor, welcher besagt:

„In § 8 des Betriebsvertragsgesetzes wird betont, daß die Ziele der Vereinigungen, welchen die Betriebsvertragsbesetzung vor Schlichtungsausschüssen vorgebracht werden soll, rein wirtschaftliche sein müssen. Ferner wird in § 23 Abs. 2 der Verordnung über Tarifverträge u. a. vom 23. 12. 18 dargelegt, daß eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter, Funktionäre oder Betriebsleiter sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zulässig ist. Unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen könnte den von der freien Arbeiterklasse entsandenen Vertretern die Befugnis zur Vertretung der beiden Vertragsparteien, die ihre Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss vorzubringen hatten, nicht vorgebracht werden, da die freie Arbeiterklasse nicht eine wirtschaftliche Vereinigung, sondern auf das Wirtschaftssystem gegründete Vereinigung aller arbeitenden Volksgenossen darstellt.“

Hieraus werden also Vertreter der Union vor Schlichtungsausschüssen nicht als Vertreter ihrer Mitglieder zugelassen.

# Internationale Arbeiterbewegung.

## Krieg dem Krieg.

Am 6. bis 11. August in Frankfurt a. M. tagende 26. Internationale Delegiertenkonferenz hat sich wieder mit der Frage eines eventuellen Krieges beschäftigt und nach einem von dem Kommissar der Konferenz vorgeschlagenen Wortlaut des Beschlusses folgenden Beschlusses einstimmig entschieden:

Der Internationale Delegiertenkonferenz beauftragt die Delegierten des Generalkongresses betreffend den internationalen Gewerkschaften im Falle eines Krieges

und ersucht den Internationalen Gewerkschaftsbund in Antwerpen, die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu ergreifen, um für alle Gewerkschaften gesammelt zu sein.“

Die Internationale der Bergarbeiter und der Transportarbeiter — im wesentlichen Bereich des Rheinlandes — dürfte in der Lage sein, einen Krieg zwischen verschiedenen Mächten zum Stillstand zu bringen. Damit ist gezeigt, daß die organisierte Arbeiterklasse der westlichen Welt sich gegen den Anmarsch des imperialistischen Wahnsinns stellt. Diese Tatsache muß von den heutigen Kriegshelden auf alle Fälle mit in Rechnung gestellt werden. Eine internationale Aktion gegen den Krieg durch die Arbeiterklasse kann

# Übersichtstabelle über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Monat Juli 1922.

Gew.	Zahl Stellen		Zahl der Mitglieder									Gesamtzahl der von Kurzarbeit betroffenen			
	insgesamt	davon haben berichtigt	am Schluß der letzten Woche des Monats			über die berichtigt wurde			am letzten Arbeitstage der letzten Woche des Monats (unterstützte und nicht unterstützte am Orte und auf der Stelle)			Betriebe	Arbeiter		
			männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.		männl.	weibl.	zus.
1	50	36	46 710	21 023	67 733	42 716	20 446	63 162	69	87	156	3	20	260	280
2	74	45	46 051	13 987	59 988	41 036	12 304	53 240	105	173	278	4	57	294	351
3	55	35	41 682	17 738	59 420	18 204	4 503	22 707	80	71	151	5	221	81	303
4	78	41	26 800	7 624	34 424	21 693	6 281	27 974	128	51	179	—	—	—	—
5	11	9	11 220	2 514	14 634	9 020	2 136	11 156	31	6	37	2	56	6	62
6	18	14	40 153	14 466	54 619	34 356	12 401	46 757	243	131	374	140	248	132	380
7	37	30	62 725	35 888	98 613	53 112	27 832	80 944	66	110	176	1	65	9	65
8	47	31	31 680	11 692	43 372	25 199	10 421	35 620	55	70	125	7	193	9	202
9	29	17	17 663	8 282	25 945	15 160	7 227	22 387	125	139	264	—	—	—	—
10	32	23	16 023	7 910	23 933	14 029	7 366	21 395	41	26	67	7	480	99	579
11	42	21	23 865	10 407	34 272	12 003	6 882	18 885	44	52	96	2	—	42	42
12	18	12	29 526	8 178	37 699	27 878	7 724	35 602	27	16	43	3	395	367	762
13	20	13	37 839	13 971	51 860	21 676	9 285	30 861	87	79	166	2	20	20	40
14	15	10	24 483	7 227	31 710	13 374	2 225	15 599	17	20	37	1	7	2	9
15	55	28	49 415	21 029	70 444	41 934	18 987	60 921	279	242	521	34	140	212	352
16	14	6	17 738	5 450	23 186	6 809	2 995	9 804	36	70	106	—	—	—	—
Gesamt	595	371	523 126	207 631	730 757	398 099	159 015	557 114	1433	1343	2776	211	1837	1589	3426
im Juni	607	415	519 561	205 308	724 869	450 951	184 431	635 382	1583	1450	3033	229	1898	1377	3075

das Ende der kapitalistischen Herrschaft in allen europäischen Ländern herbeiführen. Poincaré scheint nach dem Ruhm zu geizen, den Anfang vom Ende der alten Herrlichkeit einzuleiten.

## Rundschau.

Sage mir, mit wem du umgehst, so sage ich dir, wer du bist!

Das Zentralblatt des Nationalverbandes deutscher Berufsverbände (Gelbe) und der Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsräte (andere als gelbe Betriebsräte sind also nicht deutsch) teilt in seiner Nr. 14 vom 5. August 1922 der auffordernenden nichtgelben Mitgliedschaft mit, daß „die Zentralstelle Vaterländischer Verbände“ eine Beschwerde an den Reichspräsidenten gerichtet hat, zugunsten der Gelben. Die Beschwerde richtet sich gegen den Reichsarbeitsminister, weil er den Gelben auf die Hauptaugen getreten hat. Untertausend heißt es in der Beschwerde:

„In der Reichstags-Sitzung vom 18. Mai d. J. hat der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns es abgelehnt, bei — neben den unterzeichneten vaterländischen Vereinen der Zentralstelle Vaterländischer Verbände angehörenden — Nationalverband Deutscher Berufsverbände als eine gemäß Art. 159 der Reichsverfassung gebildete und mit den anderen Arbeiterverbänden — Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Deutschen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaftsring und Politischen Berufsvereinigungen — gleichberechtigte wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern anzuerkennen und ihn in gleicher Weise wie die vorgenannten Verbände bei der Behandlung von Arbeiterangelegenheiten als gleichberechtigte Arbeitnehmervertretung zu behandeln.“

Wesentlich ist für uns in diesen paar Sätzen die Mitteilung, daß die im gelben Nationalverband organisierten Arbeiter der Zentralstelle Vaterländischer Verbände angehören. Wer zu diesen beiden Kreisen gehört, der setzt sich hier die Unterzeichner der Eingabe an. Die Beschwerde an den Reichspräsidenten war unterzeichnet:

Die Zentralstelle Vaterländischer Verbände, Anführungszeichen, Bayerischer Ordnungsbund, Bund Deutscher, Bund für Freiheit und Ordnung, Deutsche Vereinigung, Deutscher Frauenbund, Deutscher Lehrerverein, Deutscher Lehrerbund, Deutscher Volkshilfsverein, Deutscher Evangelischer Hauptverein für den deutschen Arbeiter und Bauarbeiter, Freies Sachverständigen-Bund, Jungdeutscher, Jungdeutscher, Nationalverband Deutscher Offiziere, Pfingstgenossen, Reichslandbund, Vereinigung der Wirtschaftsbund, Verband deutscher Kriegskrieger, Vereinigung für staatsbürgerliche Erziehung und Bildung.“

Sage mir, mit wem du umgehst, so sage ich dir, wer du bist!

# Verbandsnachrichten.

## Ausweisepapiere gefunden.

Am 9. oder 10. August sind auf dem Bahnhof in Hannover Ausweisepapiere, lautend auf den Namen Joseph Pijchowski, geboren in Samter, eingetragen in den Verzeichnissen am 19. März 1922, gefunden worden. Die Papiere liegen zur Abholung bei der Zahlstelle Hannover, Adolfsstr. 7, 3. Et., Zimmer 31, bereit.

## Ausgeschloffen.

wurden die Mitglieder Wilhelm Licht auf Grund des § 14 Absatz 3a von der Zahlstelle Kassel; Wilhelm Bierlinger, Bad-Nr. 1304, auf Grund des § 14 Absatz 3d von der Zahlstelle Brudmühl (Wehr).

Die Abrechnung für das 2. Quartal haben eingekandt:

- Gew. 2: Eschendorf.
- Gew. 4: Friedl.
- Gew. 8: Langensiefen.
- Gew. 9: Reichardt.
- Gew. 11: Grotzsch.
- Gew. 14: Dornbach.
- Gew. 15: Sachsenberg, Reichenau.
- Gew. 16: Jagen i. Wehr.

Am 11. August an gingen bei der Hauptstelle folgende Beträge ein:

- Gew. 1: Cappelmann 20545,80, Hellingen 5000,—, Wipplinger 2249,20 und 5000,—, Hannover-Linden 12 000,— und 3000,—, Rodewald 10 000,—, Coblenz 5000,—, Schwarmstedt 65,— und 3721,30.
- Gew. 2: Harenburg 4000,—, Eintracht 52 000,—, Halle 45 000,—, A. Bismarck 11 075,80, Domitzsch 10,80, Burg 10 000,— und 101,50, Erbingen 10 000,—, Goldbach 3700,—, Göttingen 8225,85, Hellingen 15 000,—, Hilsberg 10 000,—, Hellingen 30,—, Seifersdorf 1968,75, Sörsdorf 650,— und 35 000,—, Wamburg 11 900,—, Weh 50 000,—, Wellinghausen 22 000,—, Wellinghausen 60,—.
- Gew. 3: Eintracht 556,90, Rodewald 12 000,—, Röhrenberg 7000,—, Wehr 14 000,—, Werra 7200,—, Wellinghausen 48,80, Wellinghausen 200,—, Werra 2118,40, Werra 13,30.
- Gew. 4: Wehr 70 000,—, Wehr 231,— und 20 000,—, Wehr 9000,—, Wehr 6562,—, Wehr 35 785,—, Friedland 12 000,—, Wehr 56,50, Wehr 3500,—, Wehr 10 000,—, Wehr 1200,—.
- Gew. 5: Sachsenberg 10 022,55, Wehr 320,—, Sachsenberg 38 497,90, Wehr 20 000,—.
- Gew. 6: Wehr 25 000,—, Wehr 21 950,—, Wamburg 600,—, Werra 12 635,—, Werra 20 000,—, Wellinghausen 10 000,—.
- Gew. 7: Wehr 12 000,—, Wehr 65,— und 10 000,—, Wehr 185 000,—, Wehr 1420,— und 100 000,—, Wehr

- 28 000,—, Wehr 50 000,—, Wehr 195,—, Wehr 20 000,—, Wehr 20 000,—, Wehr 45 000,—, Wehr 45 000,—, Wehr 20 000,— und 13 000,—, Wehr 4000,—, Wehr 24 000,—, Wehr 50 000,—, Wehr 9000,—, Wehr 7000,—, Wehr 39 000,55,—, Wehr 10 000,—, Wehr 4009,40,—, Wehr 85 000,— und 15 000,—, Wehr 5000,—, Wehr 20 002,45,—, Wehr 144 604,50 und 390,—, Wehr 2400,—, Wehr 10 000,—, Wehr 1325,40,—, Wehr 9000,—, Wehr 10 000,—, Wehr 10 000,—, Wehr 262,80,—, Wehr 11 612,30,—, Wehr 4000,—, Wehr 10 000,—, Wehr 900,—, Wehr 70 000,—, Wehr 30 000,—, Wehr 100 000,—, Wehr 13 000,—, Wehr 120 000,— und 80 000,— und 650,—, Wehr 20 290,80,—, Wehr 6000,—, Wehr 60 000,—, Wehr 308 776,75,—, Wehr 80 000,—, Wehr 140 631,80,—, Wehr 10 000,—, Wehr 10 000,—, Wehr 4000,—, Wehr 3000,—, Wehr 7914,75,—, Wehr 27 610,—, Wehr 10 000,—, Wehr 300 000,—, Wehr 40 000,—, Wehr 17. August 1922.

Carl Kötter, Kassel.  
Verichtigung. In Nr. 23 des „Proletarier“ muß es unter Gew. 4, Sebbin, nicht 10 000,— heißen, sondern 15 000,—.

## Ausschreibung.

Die in Nr. 28 des „Proletarier“ veröffentlichte Ausschreibung für einen Agitationsleiter für die Industrie-Gruppe Steine und Erden ist noch nicht erledigt und wird deshalb wiederholt.

Bewerbungen sind bis 11. September an den Hauptvorstand einzureichen. Wohnung für auswärtige Bewerber ist vorhanden.

## Zahlstelle Andernach und Umgegend (Rheinland).

Der Posten des 2. Angestellten ist besetzt. Gewählt ist der Kollege Friedrich Harle, Hardtleben in Thüringen. Allen anderen Bewerbern besten Dank.  
Die Ortsverwaltung.

## Die Zahlstelle Chemnitz und Umgegend

sucht für spätestens 15. September einen zweiten Agitationsleiter,

welcher ausreichende Erfahrung und Kenntnisse auf dem Gebiete des Arbeiterrechts und der Sozialgesetzgebung hat sowie rechnerische Befähigung besitzt. Zehnjährige Mitgliedschaft in den freien Gewerkschaften, davon mindestens fünf Jahre in unserer Organisation, sind Bedingung.

Die Bewerber wollen eine schriftliche Abhandlung über vorliegende Fragen einbringen:

1. Schilderung des Lebenslaufes und der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung;
  2. Aufgaben eines Agitationsleiters in größeren Zahlstellen, und wie hat sich derselbe in Lohnbewegungen zu verhalten?
  3. Das Betriebsratsgesetz und seine praktischen Auswirkungen für die Arbeiterklasse.
- Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bewerbung“ bis zum 28. August 1922 an Johannes Schönhart, Chemnitz, Seemannstr. 9, Ecke Kochplatz, einzuwenden.  
[31,50]

## Die Zahlstelle Plauen i. Vogll.

sucht zum baldigen Antritt eine tüchtige Kraft als Agitationsleiter.

Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse des Arbeiterrechts und der Sozialgesetzgebung besitzen, zur Führung von Lohnbewegungen, Vertretung vor Schlichtungsausschüssen und zur Abhaltung von Versammlungen befähigt sein.

Bewerber wollen eine selbstgeschriebene Schilderung ihres Lebenslaufes und ihrer bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung mit der Aufschrift „Bewerbung“ unter Befügung einer Arbeit über:

1. Wie ist eine Zahlstelle organisatorisch am besten anzubauen?
  2. Wie hat sich der Agitationsleiter bei Lohnbewegungen zu verhalten? bis 1. September an den Kollegen Otto Prager, Plauen, Seemannstr. 15, einreichen.  
[25,50]
- Das Gehalt richtet sich nach den Beschlüssen der Gehaltskommission.

## Die Zahlstelle Cilsitz

sucht zum 1. Oktober einen Kasserer.

Selbiger muß mit den Kassengeschäften vertraut sein sowie in der sozialen Gesetzgebung Kenntnisse erlangen können. Eine Quartalsabrechnung und handschriftlicher Lebenslauf mit Angabe der bisherigen Tätigkeit in der Gewerkschaft sind einzureichen. Bewerber müssen 5 Jahre freigewerkschaftlich organisiert sein, davon 3 Jahre im Fabrikarbeiter-Verband.  
Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bewerbung“ bis spätestens 15. September an Otto Kötter, Cilsitz, Eitelstr. 3d, einzureichen.  
Verband der Fabrikarbeiter, Zahlstelle Cilsitz.

## Cellow-Beeskow.

Die ausgeschriebenen Stellen sind besetzt. Allen Bewerbern besten Dank.  
[4,50]

## @@@ Aus der Industrie @@@

### Chemische Industrie

#### Betriebsunfälle und Gewerbekrankheiten.

Von Dr. Georg Wolff

I

Im Gegensatz zu den Betriebsunfällen, das heißt solchen im gewerblichen Leben vorkommenden schädigenden Ereignissen, die eine sofortige Verletzung hervorrufen, sind die Gewerbekrankheiten, also die mehr chronisch verlaufenden Betriebschädigungen, in den meisten Ländern nicht versicherungspflichtig. Ein Beispiel mag diese Verhältnisse veranschaulichen. Während ein Arbeiter, dem im Fabrikbetriebe durch irgendeinen unglücklichen Zufall eine Hand verstimmt oder abgetrennt ist, Anspruch auf Unfallrente hat, kann ein anderer, der etwa in jahrelanger Arbeit sich eine Blei- oder Arsenvergiftung mit allen ihren böartigen Folgen zugezogen und damit seine Erwerbskraft eingebüßt hat, keinen Anspruch auf eine Unfallrente erheben. Jeder Unbeglückte erkennt, daß hier eine Ungerechtigkeit der sozialen Gesetzgebung vorliegt, die den einen schwerer zugunsten des andern benachteiligt. Von medizinischer autoritativer Seite ist auf diese Verhältnisse oft genug hingewiesen worden. In der Tat ist der Richter im Recht, wenn er sich auf den Standpunkt stellt, eine chronische Bleivergiftung oder dergleichen Wanne nicht den Unfällen zugerechnet werden; deswegen aber, weil wir diese Art von oft sehr schweren Betriebschädigungen nicht in die gewöhnliche Versicherungsamenatur einreihen können, dürfen wir umsohin eine Ansicht, die so unvollkommen wie nur irgend möglich begründet ist, vertreten, nämlich, daß die Gewerbekrankheiten in das Bereich der sozialen Versicherung überhaupt nicht hineinzubeziehen seien. Der Gewerbearzt hat hier die Entscheidung zu treffen. Wenn er einwandfrei feststellt, daß die Erkrankung lediglich die Folge dauernder Schädigungen durch eine gewisse Art von Betriebswirkungen ist, daß Personen, die andersartig beschäftigt sind, solchen Erkrankungen nicht ausgesetzt sind, dann sollte die Notwendigkeit der Unfall- oder besser der Gewerbe-Krankheitsversicherung nicht in Frage gezogen werden dürfen. Diese Forderung wird tatsächlich von den meisten Ärzten gestellt, die die einschlägigen Verhältnisse kennen.

Die Ausgestaltung der sozialen Gesetzgebung gehört zweifellos zu den wichtigsten Aufgaben des modernen Industriestaates. Gerade deshalb, weil immer mehr Arbeiter entsprechend unserer Wirtschaftsentwicklung industriell beschäftigt werden, mehr und mehr die Gewerbekrankheiten zusehends und bedürfen ebenso sehr einer Versicherung wie die im Fabrikbetriebe sich häufenden Unfallfälle. Diese Tatsache spricht am deutlichsten dafür, daß die Forderung der Versicherung keine deplazierte Forderung des Versicherungskapitals ist, sondern tatsächlich einer Notwendigkeit unserer sozialen und wirtschaftlich-industriellen Entwicklung entspricht, der man in vielen Industriestaaten bereits nachgegeben ist.

Wie wir schon eingangs erwähnten, ist das Versicherungsrecht der meisten Länder so, daß unter Umständen einem Arbeiter im Betriebe, lediglich durch langjährige Beschäftigung mit einem und demselben Stoff, geschädigter Arbeiter kein Anspruch auf Unfallrente zusteht, während ein anderer nur deshalb keine Entschädigung erhält, weil er nicht durch lange Zeit hindurch geschädigt worden ist, sondern einen einmaligen, plötzlichen Betriebsunfall erlitten hat. Diese große Ungerechtigkeit wird oft genug von allen Sachverständigen und Richtern empfunden; man hat sich deshalb bemüht, das Gesetz dahin künstlich zu interpretieren, daß man die chronische Vergiftung als eine Summe von einzelnen Betriebsunfällen ausgelegt hat. Selbstverständlich tut man damit den Tatsachen Gewalt an; aber man tut es, um ein durchaus mangelhaftes Gesetz, das den Ansprüchen unserer Zeit in keiner Weise mehr anzuwachsen ist, einigermaßen zu mildern. Viele Schiedsprüche haben wohl dank der humanen Gesinnung sachverständiger Gutachter die Tendenz zum Ausbruch gebracht, im Interesse der betroffenen Kreise den Begriff des plötzlichen Betriebsunfalles bei der Beurteilung der durch Gewerbekrankheiten hervorgerufenen Schädlichkeiten nicht allzu eng zu fassen. So sind Schädigungen, die innerhalb eines ganzen Tages oder sogar mehrerer Tage erst deutlich als durch den Betrieb veranlaßt erkannt wurden, in einzelnen Fällen nach den Betriebsunfällen zugerechnet worden und infolgedessen versicherungspflichtig geworden. So sympathisch eine weitgehende Aufhebung des Gesetzes seitens der maßgebenden Stellen auch berührt, so sind es doch einmal nur relativ wenige Personen, die davon Nutzen haben; dann aber ist es auch kein wünschenswerter Zustand, erst das Gesetz mehr oder weniger willkürlich interpretieren zu müssen, um manifeste Ungerechtigkeiten einigermaßen auszugleichen. Wir brauchen vielmehr ein Gesetz, das diesen Schädlichkeiten, die wir gemeinsam als Gewerbekrankheiten bezeichnen können, ebenso gerecht wird wie den einmaligen Betriebsunfällen. Dem schließlich sind die Gesetze dazu da, daß sie von den rechtsprechenden Instanzen befolgt und nicht, selbst in weitherziger Weise, umgehrt werden. Freilich müssen die Gesetze den sozialen Verhältnissen und wirtschaftlichen Bedingungen unserer Zeit tatsächlich entsprechen und keine so offenen Ungerechtigkeiten in sich bergen, wie es das Versicherungsrecht tut. Zur Illustration sei angeführt, was schon früher der Frankfurter Sozialhygieniker Dr. Ewald zu diesem Punkt bemerkt hat:

„Ein Arbeiter, der durch plötzliches Einatmen von Blei- und Arsendämpfen eine Gesundheitschädigung bekommt, hat das Glück, daß bei ihm Betriebsunfall angenommen werden kann; sein Arbeitsgenosse dagegen, der durch wochenlange Tätigkeit der Einwirkung dieser giftigen Stoffe ausgesetzt war und nun eine dauernde Gesundheitschädigung davonträgt, erlangt nicht den Schutz der Unfallversicherungsgesetze, sondern hat höchstens die Anspruch auf die noch so unzureichend geringe Invalidenrente. Und doch liegen die Dinge, rein sozial gedacht, völlig gleich. Denn die Schädigung war hervorgerufen durch den Betrieb: Der Arbeiter, der nicht mit bleihaltigen Gegenständen zu tun hat, wird nie mit Bleikrankheit oder den verhängnisvollen Folgen einer Blei-

vergiftung auf ein bestehendes Leben zu tun haben. Der Betrieb mit jenen nachteiligen Folgen, mit Folgen, die über den Rahmen einer Gesundheitschädigung durch Arbeit an sich hinausgehen und in unheiliger Beziehung zu den verhängnisvollen Wirkungen des Arbeitstoffes stehen, der Betrieb als solcher ist der schädigende Faktor, und vom Standpunkt der Humanität und der sozialen Gerechtigkeit ist nicht einzusehen, warum die Lastpflicht des Arbeitnehmers (natürlich im Rahmen des Versicherungsgesetzes und nicht im Rahmen des bürgerlichen Rechts) nur dann eintreten soll, wenn die Merkmale einer einmaligen Schädigung gegeben sind, und warum sie ausbleiben soll, wenn die Merkmale einer mehrmaligen oder chronischen Schädigung vorliegen. Eher wäre doch das Umgekehrte noch sinnvoller. Für den Arbeiter, der durch seine dauernde Tätigkeit infolge der Eigentümlichkeit des Betriebes geschädigt wird, liegt tatsächlich ein Zustand der Notlosigkeit vor, ein Zustand, der längst beseitigt ist, wenn die Eigentümlichkeiten des Betriebes den Charakter des Betriebsunfalles haben.“

Die Ausführungen Ewalds illustrieren diese Verhältnisse, deren Unhaltbarkeit gar nicht zu leugnen ist, sehr gut. Es entsteht nun die große Schwierigkeit, den Begriff der Gewerbe- oder Berufs-Krankheiten zu präzisieren. Die Gewerbekrankheit, die fast in allen Berufen in irgendeiner Form anzutreffen ist, läßt sich viel schwerer genau definieren als der Betriebsunfall, der durch das Unvorhergesehene der Schädigung, eben das Unfallartige, genügend charakterisiert ist. Berufsschädlichkeiten haben die gelehrten Berufe wie die Tätigkeiten des in der Fabrik, in der Werkstatt usw. beschäftigten Arbeiters. Der Redner, der Sänger zieht sich leichter als andere Personen eine Erkrankung der Sprechorgane zu, Bergleute, Bäcker, Fleischer, in Blei-, Quecksilberbetrieben usw. beschäftigte Personen haben alle ihre besonderen Berufsschädlichkeiten in Kauf zu nehmen, die einen mehr, die anderen weniger. Es ist bekannt genug, daß viele Berufsgruppen mehr zu Lungentuberkulose neigen als andere; die einen müssen in ihrem Beruf ständig Staub schlucken und bekommen dadurch leichter eine Erkrankung der Lunge, die den Tuberkelbazillen eher eine Ansiedlung ermöglicht, eine sogenannte Disposition schafft. Es gibt es eine unübersehbare Zahl von Berufsschädlichkeiten, und es ist in der Tat mit großen Schwierigkeiten verbunden, einen einheitlichen Begriff der versicherungspflichtigen Gewerbekrankheiten zu finden. Schließlich ist eine Erklärung, wie sie der Präsident des Reichsversicherungsamtes von der Vorzeit gegeben hat: „Die Berufs-Krankheiten sind diejenigen Krankheiten, die als Endergebnis einer längeren Einwirkung der schädlichen Einflüsse bestimmter Berufsarten erscheinen und deshalb bei den Angehörigen dieser Berufs-Klassen ausschließlich oder doch häufiger als in der Bevölkerung auftreten“, für die meisten Fälle zutreffend. Der Bäcker erhält seine X-Beine, die sogenannten Bäckerbeine, als das Endergebnis der längeren Einwirkung des besonderen Stiehs beim Teignetzen, der Redner seinen Kehlkopfkatarrh als Folge der längeren Inanspruchnahme seiner Sprechorgane, der Bleiarbeiter seine Bleivergiftung als Endergebnis der längeren Einwirkung des Bleies. Immerhin ist es schwer, nach solchen allgemeinen Begriffen eine einheitliche, alle Teile zufriedenstellende Rechtsprechung auszuüben; deshalb wurde auch vorgeschlagen, eine Liste der Krankheiten aufzustellen, die als entschädigungspflichtige Berufskrankheiten zu gelten haben. Natürlich hat auch ein solcher Vorschlag viele Nachteile und bringt vor allem wieder einen Schematismus in das Gesetz, den zu vermeiden man nach den Erfahrungen mit der Unfallversicherung alle Ursache hat. Die Beziehungen zwischen Beruf und Berufskrankheit können nicht nach einem genau bestimmten Schema behandelt werden; es können sich immer neue Schädlichkeiten des Gewerbelebens herausstellen, welche die Beziehungen zwischen den Berufen und ihren Schädlichkeiten ständig verschieben.

#### Die Zuständigkeit des Ratschiedsgerichts gemäß § 55 des Reichs-Wirtschafts-Gesetzes.

Bei den Verhandlungen vor dem Ratschiedsgericht wurde von den Vertretern der beteiligten Werte wiederholt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts angezweifelt. Darauf hat das Schiedsgericht über die Zuständigkeit eine grundsätzliche Entscheidung gefällt, die, weil sie für die gesamten Ratsarbeiter von großem Interesse sein dürfte, wir unseren Mitgliedern nachstehend zur Kenntnis bringen.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Entschädigung von Arbeitnehmern, welche durch die Stilllegung von Ratswerken und die Uebertragung der Beteiligungsziffern dieser Werke wirtschaftliche Nachteile erleiden, war gemäß § 85, Ziffer 2, der Durchführungs-Vorschriften vom 18. Juli 1919 das Gewerbe- und Bergwerbegesetz oder, wo ein solches nicht bestand, das ordentliche Gericht zuständig. Durch die neuere Regelung der Ratswirtschaft ist auch diese Bestimmung geändert. Nach § 85, Abs. 5, der Ratsnovelle vom 22. Oktober 1921 ist nunmehr zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus § 85 RatsG, ein Schiedsgericht zuständig. Durch ein Abkommen der Spitzenorganisationen der Ratswerkbetter und der am Tarifvertrag für die Ratsindustrie beteiligten Arbeitnehmer vom 13. September 1921 ist die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts im Voraus für weitere Streitfälle aus § 85 des RatsG vereinbart.

Das Schiedsgericht, welches die Bezeichnung „Schiedsgericht für Entschädigung von Arbeitnehmern bei Uebertragung von Rats-fabrikbeteiligungen“ führt, hat Anfang März d. J. seine Tätigkeit aufgenommen. Bei der Entscheidung der vorgelegten Streitfälle ergab sich, daß über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts manigfache Zweifel bestanden.

Soweit diese Zweifel die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes auf Grund des Gesetzes betreffen, haben sie regelmäßig ihren Grund darin, daß den Bestimmungen des § 85 der Ratsnovelle nicht allgemein und ausdrücklich eine rückwirkende Kraft beigelegt ist. Da eine solche Vorschrift fehlt, ist das Schiedsgericht nach Absatz 5 der Novelle zunächst ungewiss, nur für die Entschädigungsberechtigten der Arbeiter zuständig, welche nach Inkrafttreten

des Gesetzes, also nach dem 11. November 1921, entlassen sind. Streitig wird die Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes für Fälle, in denen Arbeiter vor Inkrafttreten des Gesetzes entlassen sind. Die Ratsnovelle regelt diese Fälle nur dann, wenn die Beteiligungsziffer nach Inkrafttreten der Novelle übertragen ist. Und zwar bestimmt § 85, Abs. 4, im Schlußsatz:

„Die Ansprüche, welche den Arbeitern und Angestellten auf Grund dieser Bestimmung bei Uebertragung von Beteiligungsziffern erwachsen, stehen ihnen auch dann zu, wenn die auf die Uebertragung von Beteiligungsziffern unmittelbar oder mittelbar zurückzuführende Entlassung innerhalb des letzten Jahres vor oder innerhalb eines Jahres nach der Uebertragung vorgenommen wird.“

Daraus folgt in Verbindung mit Absatz 5 der Novelle, daß das Schiedsgericht für Fälle zuständig ist, in denen Arbeiter vor Inkrafttreten der Novelle entlassen sind, wenn die Beteiligungsziffer nach dem Inkrafttreten der Novelle übertragen ist. Für solche Fälle, in denen die Beteiligungsziffer vor Inkrafttreten der Novelle übertragen ist, bleibt somit die Frage offen. Hier setzt die Tätigkeit des Schiedsgerichtes ein, nach den letzten Entscheidungen hat das Schiedsgericht einstimmig die Ueberzeugung gewonnen, daß es auch für diese Fälle zuständig ist, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Ratsnovelle ist am 22. Oktober 1921 ergangen. Voraussetzung für die Ansprüche der Arbeitnehmer ist die Uebertragung der Beteiligungsziffer. Wenn zu dem Zeitpunkt des Entlassens und des Inkrafttretens des Gesetzes in Betracht zieht, so ergibt sich daraus, daß das Gesetz nur dann anzuwenden ist, wenn die Uebertragung der Beteiligungsziffer nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle erfolgt ist. Von diesem Zeitpunkt allein angesehen, ergäbe sich die Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes. Der Schlußsatz des § 85, Abs. 4, unterwirft jedoch die Ansprüche der Arbeitnehmer der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Danach unterfallen der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes alle Ansprüche, wenn die auf die Uebertragung der Beteiligungsziffern unmittelbar und mittelbar zurückzuführende Entlassung innerhalb des letzten Jahres vor oder innerhalb eines Jahres nach der Uebertragung vorgenommen wird. Und wenn man dem Sinn dieser Bestimmung nachgeht, so ergibt sich, daß alle Entlassungen unter die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes fallen, welche ein Jahr vor dem Inkrafttreten der Ratsnovelle erfolgt sind. Zu diesem Schluß zwingt die Einsicht, die man gewinnt, wenn man als Beispiel sich folgende zwei Fälle vorstellt:

1. Die Uebertragung der Beteiligungsziffer hat stattgefunden am Tage des Inkrafttretens der Novelle.
2. Sie hat stattgefunden am Tage vor Inkrafttreten der Novelle.

Würde man die angezogene Bestimmung buchstäblich auslegen, so würden die Entlassungen des letzten Jahres vor der Uebertragung im Falle zu 1. der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes unterfallen; im Falle zu 2. jedoch nicht. Es würden also die Entlassungen aus demselben Zeitraum, je nachdem Fall 1 oder 2 vorliegt, zur Zuständigkeit des Schiedsgerichtes gehören oder nicht. Eine solche aus buchstäblicher Auslegung gewonnene Auffassung widerspricht jedoch dem Zweck und dem Geiste, aus dem heraus die Ratsnovelle geschaffen ist. Sie widerspricht auch der Rechtsbilligkeit. Das Schiedsgericht hat auf Grund dieser Ueberlegungen, daß es für alle Ansprüche aus Entlassungen, die im letzten Jahre vor dem Inkrafttreten der Novelle erfolgt sind, zuständig ist, gleichgültig ob die Quotenübertragung vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist.

Diese Auffassung entspricht auch dem Gutachten, welches zum Entwurf des Gesetzes die Unterkommission des vorläufigen Reichswirtschaftsrates am 21. Juni 1921 erstattet hat, und dem Sinne der Vereinbarung der Spitzenorganisationen vom 13. September 1921.

Ist das Schiedsgericht nach dieser Entscheidung für Fälle, in denen der Arbeiter innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten der Novelle entlassen ist, zuständig, dann ergibt sich für Fälle, in denen Arbeiter nach dem 1. April 1921 entlassen sind, auch aus der Vereinbarung der Spitzenorganisationen vom 13. 9. 21. Nach Absatz 2 der Vereinbarung ist das Schiedsgericht für diese Fälle zunächst zuständig. Die im zweiten Halbjahr des Absatzes 2 angeführte Bedingung hat mit der Frage der Zuständigkeit nichts zu tun; sie regelt materielle Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Entlassungen, während die formale Seite der Zuständigkeit lediglich im Halbjahr 1 behandelt ist. In Fällen, in denen Arbeiter nach dem 1. April 1921 entlassen sind, ist also das Schiedsgericht sowohl auf Grund der Ratsnovelle als auf Grund der Vereinbarung zuständig.“

Mit dieser Entscheidung hat das Schiedsgericht die Frage der Zuständigkeit zunächst geregelt. Die endgültige Regelung ist wahrscheinlich mit den Ausführungsbestimmungen zu § 85 RatsG zu erwarten.

#### Papier verarbeitende Industrien

##### Ein Kronzeuge!

Der Tapetenindustrie ist es nach dem Krieg nicht schlecht gegangen. Große In- und Auslandsaufträge haben den Tapetenfabrikanten die Mittel zugebracht, die es ermöglichten, den Betrieb in vollem Umfange wieder aufzunehmen, die Fabrikeinrichtungen in Ordnung zu bringen, wie überhaupt die Anlagen instand zu halten!

Dieses Zustand ist im Vereinsorgan des Tapetenfabrikanten-Vereins, „Der Tapete“, Nr. 14, 1922. Wenn jetzt Unternehmerorgane derartige Beweise antreten, dann müssen sie auch der Wahrheit entsprechen. Wir haben noch nie davon gewußt, daß es den Tapetenfabrikanten verhältnismäßig heute entschieden besser geht, als vor dem Kriege, wenn auch die Unternehmer bei unseren Lohnverhandlungen ihre wirtschaftliche Lage in den schönsten Farben schilderten, so daß gläubige Verhandlungspartner die Ueberzeugung gewinnen konnten, daß der

Wenigste Teil ihrer Arbeitgeber an der „Goldentelchuldensucht“ erkrankt ist.

Von der Tapetenarbeiterschaft kann eine gleiche glänzende Lage leider nicht festgestellt werden; bei ihr hat die „Goldentelchuldensucht“ schon seit Ausbruch des Krieges chronische Formen angenommen, infolge der zurückhaltenden Freigebigkeit der Unternehmer bei allen Lohnverhandlungen.

Die ausgesprochenen Niedrigkeit der Unternehmer in der Lohnfrage ist um so weniger am Platze, als in erster Linie die Tapetenarbeiterschaft daran mitgewirkt hat, daß die gesamte deutsche Tapetenindustrie Leistungen hervorbrachte, die alle Bemühungen und alles Streben vor dem Kriege gang in den Schatten stellen.

Trotzdem bringen es einzelne Fabrikanten immer noch fertig, ihrer Arbeiterschaft den Vorwurf zu machen, daß die Leistungsfähigkeit der Arbeiter hinter der Friedenszeit noch weit zurücksteht. Einige Unternehmer, wie die Firma Schöth in Würzen, drohen sogar mit Betriebsstillegungen, wenn sich die Arbeiterschaft nicht dazu bereitstellt, eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit dadurch mit in Kauf zu nehmen, daß die 48-Stundenwoche auf 6 Arbeitstage verteilt wird.

Bei derartigen „Eigenschaft“ haben diese Unternehmer wirklich keine Ursache, ihrer Arbeiterschaft den Vorwurf der Untereinstellung am Betriebe und den Vorwurf der geringen Leistungsfähigkeit zu machen.

Man kann davon sprechen, daß sich Einsicht und Vernunft auch bei den wenigen Angehörigen des Handes und der Industrie eingetrübt haben, die früher nur an dem Grundsatze festhielten, daß „großer Umsatz und kleiner Nutzen“ zum Erfolg und Gewinn führen.

Auf ein gutes Deutsch überlegt heißen diese Sätze: Was braucht der Unternehmer noch seinen Kopf anzufragen, um bei mäßigen Gewinnen hohe Umsätze zu erzielen und damit Arbeit für seinen Betrieb zu schaffen.

In den letzten Wochen hat die deutsche Währung wieder einen Paroxysmus über den anderen gelitten. Die deutsche Papiermark heißt heute kaum noch den Wert eines halben Pfennigs in Goldschilling. Wahrscheinlich werden deshalb alle Lebensmittel und Bedarfsartikel wieder im Preise in die Höhe gehen und hartnäckige Lebenskämpfe am Verhandlungstisch auch mit den Tapetenfabrikanten ausgefochten werden.

Industrie der Steine und Erden

Aus dem Reichsarbeitsamt Steine und Erden.

Am 8. August tagte die 10. Sitzung des Reichsarbeitsamtes Steine und Erden. Zur Verhandlung standen vier Streitfälle, wovon zwei durch Schiedsspruch erledigt wurden.

Ein Arbeiter der Ammanstedt-Johannfabrik in Siegfried hat vor seinem Comité in diesem Betrieb in einem Saisonbetriebe (Zuckerbrennerei) beschäftigt. Als im Herbst 1921 die Zuckerbrennerei ihren Betrieb wieder aufnahm, kam der Arbeiter bei der Betriebsleitung der Ammanstedt-Johannfabrik um den Urlaub ein, die Saison in der Zuckerbrennerei mitzuführen und nach Beendigung derselben wieder zurückkehren zu dürfen.

Der Arbeiter dagegen war der Auffassung, daß er das Arbeitsverhältnis nur durch Aufheben, und zwar im Einvernehmen mit der Betriebsleitung, auf lange Zeit unterbrechen habe. Das Arbeitsverhältnis sei dadurch nicht gelöst worden, und er müsse auf Grund des § 22 des Reichsarbeitsvertrages sein Recht auf Urlaub geltend machen.

Unter „Aufheben“ im Sinne des § 22 des Reichsarbeitsvertrages ist u. a. eine vorübergehende Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verstehen, wenn beide Teile sich vorher ausdrücklich darüber einig geworden sind, daß die Lösung aus dem Arbeitsverhältnis zu welchem Zwecke durch die Unterbrechung nicht bewirkt werden soll.

Ein anderer Streitfall betraf die am Kaufmann bekannte Frau Sauermaische Schmalzfabrik in Happersdorf i. Schl. In einem Bezirksamt für Sachsen ist der Arbeitsvertrag auf 25 Prozent über den Tariflohn festgesetzt. Dieser Zuschlag wurde aber in der letzten Zeit gar nicht erreicht. Die Arbeiter blieben weit darunter.

Die Bestimmungen des § 20 des Reichsarbeitsvertrages über die Berechnung der Abschläge ist dahin zu verstehen, daß die Grundleistungen für festgesetzte sind, daß bei höherwertiger Arbeit der Abschlag über die Grundlohnhöhe hinausgehen darf.

Bei der Beratung wurde vom Reichsarbeitsamt betont, daß der Abschlag natürlich auch eine Abschlagsleistung befinde, die entsprechend über der Stundenlohnleistung liege.

Die Arbeiterschaft der Firma Sengersdorf u. Co. in Sankt Augustin hatte am 1. Mai gezeigert und dies der Betriebsleitung durch den Betriebsrat etwa 14 Tage vorher mitteilen lassen. Die Firma betrachtete dies als ein unentschuldigtes Arbeitsverlassen und brachte der Arbeiterschaft einen Tag vom Urlaub in Abzug.

Der dritte Streitfall betraf den Arbeitgeberverband der Kallindufabrik in Hagen i. W. Zwei Arbeiter kündigten das Arbeitsverhältnis und verlangten ihren fälligen Urlaub von 8 und 5 Tagen.

Dazu haben wir zu bemerken, daß wir nicht an eine erfolgreiche Arbeit dieser Kommission glauben. Es sei denn, die Vertreter der Arbeitgeber stellen sich vorbehaltlos auf den Boden des Reichsarbeitsvertrages.

Allen über 17 Jahre alten Arbeitern wird ein jährlicher Urlaub gewährt, der bei einer Beschäftigungsdauer in demselben Unternehmen von einem Jahre 4 Tage . . . beträgt usw.

Ein Satz gibt es hier nicht. Sobald der Arbeiter die vorgeschriebene Tätigkeitsdauer zurückgelegt hat, steht ihm der Urlaub zu. Er hat ihn verdient, es ist ein Teil seines Lohnes, der ihm nicht geschmälert werden kann.

Die Auffassung der Arbeitgebervertreter, daß mit der Kündigung der Urlaub bewirkt ist, bedeutet eine Erweiterung des Reichsarbeitsvertrages zugunsten der Unternehmer. Das Urlaubsrecht wäre damit teilweise der Willkür der Unternehmer ausgeliefert.

Nach der Ansicht der Arbeitgeber soll der Arbeiter nach erfolgter Kündigung keinen Urlaub haben, weil der Erfolg des Urlaubes, die Erholung, die neu gewonnenen Kräfte, dann nicht mehr dem Unternehmer zugute kommen.

Unter „Aufheben“ im Sinne des § 22 des Reichsarbeitsvertrages ist u. a. eine vorübergehende Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verstehen, wenn beide Teile sich vorher ausdrücklich darüber einig geworden sind, daß die Lösung aus dem Arbeitsverhältnis zu welchem Zwecke durch die Unterbrechung nicht bewirkt werden soll.

Die Verhältnisse verlangen damit eine glatte Verzögerung der bestehenden Verträge, denn in ihrem Verlängerung liegt eine Verlängerung der Tätigkeitsdauer zur Erlangung des Urlaubs. Sie wollen den Urlaub erst gewähren, wenn die Arbeiter über die im Vertrag vorgesehene Zeit hinaus im Betriebe verbleiben.

Als wir gelegentlich der Zementarbeiterbewegung einige dem Lohnrat ergänzende Bestimmungen zum Gegenstand der Beratung machen wollten, schrien dieselben Herren: Tarifbruch!

Das Verlangen der Arbeitgebervertreter läßt erkennen, daß die Unternehmer die Zeit für günstig erachten, einen Vorstoß gegen das „überspannte Tarifwesen“ zu machen.

Ein prügelnstiger Meister.

In den Reichsbetonwerken in Dalsburg-Gohfeld ist zur Zeit ein Meister Witz aus Oberhausen beschäftigt. Dieser Meister hatte am 8. August einem Arbeiter Schläge angeboten. Der betreffende Arbeiter zeigte Beschwerde beim Arbeiterrat ein.

Ammerich. Am Sonntag, dem 5. August 1922, fand im Kreis a. M. im Lokale Steinbach eine öffentliche Ziegler-Versammlung statt, wozu die Kollegen des Gewerkschaftsvereins der Ziegler (vereinigt mit dem christlichen Fabrik- und Transportarbeiter-Verband) besonders eingeladen waren.

Rundschau.

Arbeitszeit und Produktion.

In den Vereinigten Staaten sind vom Industrierat (National Industrial Conference Board) zwei Untersuchungen bezüglich der Wirkung der Arbeitszeitverkürzung auf die Produktion in den letzten Jahren angestellt worden. Die Mitteilungen stützen sich auf die Angaben der Unternehmer, die natürlich mit Vorbehalt anzunehmen sind.